STADTPARLAMENT

Vorberatende Kommission

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2

parlament@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

Wil, 21. Oktober 2014

Hundereglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei der Kurzbericht der vorberatenden Kommission zu obigem Geschäft:

Kommission:	Vorberatende Kommission
Vorsitz:	Jigme Shitsetsang, FDP
Mitglieder:	Peter Eberle, CVP (abwesend) — Mario Schmitt, SVP Adrian Ruckstuhl, CVP — Daniel Stutz, GRÜNE prowil Kilian Meyer, SP — Franz Mächler, glp
Beigezogene Person(en):	Stadtrat Marcus Zunzer, Departementsvorsteher Bau, Umwelt und Verkehr Stadtschreiber Christoph Sigrist, Departementssekretär Finanzen, Kultur und Verwaltung Max Forster, Leiter Betriebe, Entsorgung
Anzahl Sitzungen:	1
Sitzungsdaten:	21. Oktober 2014
Themenschwerpunkte:	Aufwand / Kosten Werkhof der Stadt für die Hundeversäuberung Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden Höhe der Hundetaxe / Lenkungseffekt / Kostendeckung Hundehaltung (Polizeireglement)

Eintreten:	Die vorberatende Kommission beantragt mit 6 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

Anträge: (siehe synoptische Beilage)	- Überschrift: Hundetaxe-Reglement statt Hundereglement (und entsprechende Anpassung von Art. 1) 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen - Art. 2 ergänzen mit: „…in angemessener Anzahl und …" 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

	- Art. 3 Abs. 3 neu formuliert in Analogie zum Hundegesetz: „Hundehalterinnen und Hundehalter, welche den erfolgreichen Abschluss eines Erziehungskurses einer anerkannten Organisation mittels Zertifikat nachweisen können, wird die Hundetaxe für den betreffenden Hund für das laufende oder folgende Jahr erlassen." 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen - Der bisherige Art. 5 wird inhaltlich unverändert in zwei Artikel aufgeteilt. 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen
Begründung der Anträge:	Die Überschrift ist in Hundetaxe-Reglement zu ändern, um das Thema des Reglements klarer einzugrenzen; Art. 1 ist entsprechend anzupassen. In Art. 2 soll eine Verpflichtung aufgenommen werden, Hundekotbehälter in angemessener Anzahl auf dem Stadtgebiet zu erstellen. Die Übernahme der Reglung des Hundegesetzes in Art. 3 Abs. 3 dient der Präzisierung. Die Aufteilung des bisherigen Art. 5 in zwei Artikel ist eine redaktionelle Anpassung.

Anträge Stadtrat:	Antrag 1 (einschliesslich der Änderungen der vorberatenden Kommission): 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung Antrag 2: wurde festgestellt

Vorberatende Kommission

Jigme Shitsetsang
Präsident

Beilage: synoptische Darstellung